



**SCHWEIZERISCHE VERTRETUNG
REPRÉSENTATION SUISSE**

VERTRAULICH

an	PL	in/a	NAIROBI	a/a
Datum	8.3			8.3.
Visa				
EPD	2. März 1976			
Ref.	Si.C.H. Kenia. 111.0			

Politische Direktion EPD

Handelsabteilung EVD

Ihr Zeichen
Votre référence

Ihre Nachricht vom
Votre communication du

Unser Zeichen
Notre référence

Datum
Date

512.0.- Pi/do

19.2.76

Gegenstand / Objet: Handelsförderung und Bestechung

Während früher Schweizerfirmen die Hilfe der Botschaft beim Einbringen von Bestellungen kaum je beanspruchten (im Gegensatz zu den Konkurrenten aus gewissen anderen Ländern, wo Interventionen der Botschaft fast die Regel sind), führt die Rezession in der Schweiz zu einer Aenderung der Haltung der Firmen: Die Botschaft wird ersucht, bei den vergebenden Instanzen zu intervenieren, um zumindest die Vorstösse der Botschaften anderer Länder zu kompensieren. Das kann z.B. in der Form geschehen, dass der Botschafter Firmenvertreter bei den massgebenden Persönlichkeiten einführt. Dabei kommt man aber in einem korrupten System wie in Kenia sehr schnell zu dem Punkt, wo der Angesprochene wissen möchte, was für ihn persönlich herauskommt, wenn er der schweizerischen Offerte den Vorzug geben würde. In diesem Moment kann sich zwar der Botschafter still verhalten und den Firmenvertreter "verhandeln" lassen. Aber auch dann liegt, juristisch gesehen, Mithilfe bei Bestechung vor, zumindest Dolus eventualis.

Zu ihrer Verteidigung erklären die Firmen, dass man heute in gewissen Ländern ohne massive Bestechung keinen Auftrag mehr bekommen könne, selbst wenn die eigene Offerte einwandfrei die beste ist (welche Firma würde ihre eigene Offerte nicht als die beste herauszustreichen versuchen?). Es stellt sich hier die Frage, ob die Botschaft dieses Spiel mitmachen, es indirekt unterstützen soll. Zur Beruhigung von Befürchtungen, solche Bestechungen könnten in der Öffentlichkeit bekannt werden, pflegen die Firmen zu sagen, dass die Bestechungsgelder über eine Reihe Mittelsmänner ausbezahlt werden, so dass alle Spuren verdeckt sind und man jederzeit den Tatbestand leugnen kann. Aber

Beilagen / Annexes:

./.

**Durchschlag an
Copie à**



abgesehen davon, dass es immer möglich ist, dass eine Affäre dieser Art aufgedeckt wird - zur Zeit spricht man z.B. von der Lockheed Affäre - bleibt ein Vergehen auch dann ein Vergehen, wenn es nicht aufgedeckt wird.

Der Botschafter, der hier Bedenken äussert, wird von den Firmen bald einmal als weltfremder Idealist bezeichnet, der nicht genug tut, um schweizerische Wirtschaftsinteressen zu vertreten und von einem gewiegteren Diplomaten ersetzt werden sollte.

Ich könnte Ihnen Beispiele solcher Bestrechungen nennen und kann Ihnen nur bestätigen, dass sie weit verbreitet sind. Aber möglicherweise finden Sie es besser, zu jenen drei Weisen zu zählen, die nichts gehört, nichts gesehen und nichts gesagt haben. Wie dem auch sei, ich wollte Sie auf diesen Aspekt der schweizerischen Handelsförderung aufmerksam machen.

R. Pestalozzi

(Pestalozzi)

P.S. ZW hat Anwesenheit bei Besprechung mit WR aufgebracht; Antwort WR: das EPD hat zu den genannten Praktiken nicht Stellung zu nehmen, hingegen hat sich ein Botschafter nicht daraus heraushalten (gemäss letztem Absatz: "three monkeys").